



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Bad Windsheim (BGS - WAS)

Vom 19. Dezember 2002

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Bad Windsheim erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die städtische Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet.

Im so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

- (7) Bei übergroßen Grundstücken ($\geq 2.500 \text{ m}^2$) in unbeplanten Gebieten ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 7-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche beschränkt; anzusetzen sind jedoch mindestens 2.500 m^2 .

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| a) pro m^2 Grundstücksfläche | 1,01 € netto bzw. 1,17 € brutto |
| b) pro m^2 Geschoßfläche | 8,81 € netto bzw. 10,22 € brutto |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die **Herstellung und vollständige Erneuerung der Grundstücksanschlüsse** i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, für Hausanschlüsse mit **Dimensionen bis DN-50** nach Einheitssätzen zu erstatten, und zwar

1. Verlegung mit Gasanschlußleitung im gemeinsamen Rohrgraben einschl. Tiefbauarbeiten

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	240,00	278,40
Preis pro lfd. Meter	30,00	34,80

2. Verlegung mit Gasanschluß im gemeinsamen Rohrgraben ohne Tiefbauarbeiten

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	240,00	278,40
Preis pro lfd. Meter	2,00	2,32

3. Einzelverlegung mit Tiefbauarbeiten

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	240,00	278,40
Preis pro lfd. Meter	50,00	58,00

Einzelverlegung <u>ohne</u> Tiefbauarbeiten		
	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	240,00	278,40
Preis pro lfd. Meter	2,00	2,32

- (2) Der Aufwand für die **Herstellung der Grundstücksanschlüsse** i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, für Hausanschlüsse mit **Dimensionen über DN-50** in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Aufwand für die **Verbesserung, Teil-Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse** i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Windsheim erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis Q_n 2,5 (bis 5 m ³ /h)	24,54 €/Jahr netto bzw.	26,26 €/Jahr brutto
bis Q_n 5,0 (bis 10 m ³ /h)	36,81 €/Jahr netto bzw.	39,39 €/Jahr brutto
bis Q_n 10,0 (bis 20 m ³ /h)	110,44 €/Jahr netto bzw.	118,17 €/Jahr brutto
über Q_n 10,0 (über 20 m ³ /h)	184,07 €/Jahr netto bzw.	196,95 €/Jahr brutto
- (3) Die Grundgebühr für die Benutzung eines Standrohres der Stadt Bad Windsheim beträgt 0,51 €/Kalendertag netto bzw. 0,55 €/Kalendertag brutto.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühren betragen für entnommenes Wasser

2,68 €/m³ netto bzw. 2,87 €/m³ brutto.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, werden Gebühren entsprechend Absatz 3 festgesetzt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

if die Gebührenschuld sind gleichhohe Abschlagszahlungen zum 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12. des laufenden Jahres sowie zum 01.01. des Folgejahres auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches zu leisten. Nach Ablauf des Jahres erfolgt die Schlußabrechnung. Fehlen Angaben über den Vorjahresverbrauch, so setzt die Stadt die Höhe der Abschlagszahlungen unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

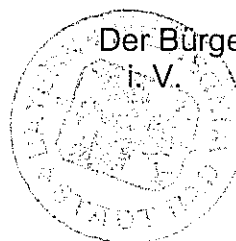
§ 15 a Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 24.01.1980 erfaßt werden sollten, werden nach den Regelungen dieser Satzung abgerechnet; das gilt nicht, insoweit sich daraus ein höherer Beitrag als nach vorliegender Satzung ergibt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Bad Windsheim, den 19. Dezember 2002



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Gerhard Gerhäuser
Gerhard Gerhäuser

Kanntmachung

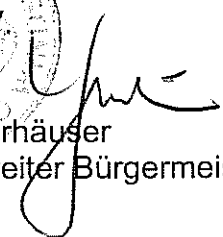
Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Windsheim (BGS - WAS)
Vom 19. Dezember 2002**

beschlossen.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 – Bürgermeisteramt sowie in den Stadtwerken) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 19. Dezember 2002
STADT BAD WINDSHEIM

i. V.

Gerhäuser
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der


**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Windsheim (BGS - WAS)
Vom 19. Dezember 2002**

erfolgte am 19. Dezember 2002.

Ausgehängt am: 19. Dezember 2002

Abgenommen am: 10. JAN. 2003

Bad Windsheim, 19. Dezember 2002
STADT BAD WINDSHEIM

i. A.

Hofmann
Verw.-Oberinspektor